

Familienkarte groß (2 Elternteile, alle eigenen Kinder bis 17 Jahre)	14,50 €	130,00 €		
Partnerkarte (Ehe und LeGe ohne minderjährige Kinder)		140,00 €		
	Tageskarte			
Gästekarte Erwachsenen Vereine + Schulklassen (ab 10 Personen)	5,00 €			
Gästekarte Kinder Vereine + Schulklassen (ab 10 Personen)	3,00 €			
Kooperationspartner:	Tageskarte			
HANSEFIT	5,50 €			
EGYM Wellpass	5,50 €			

Für Jahreskarten, bei denen die Erhebung der Gebühr für eine Jahreskarte eine unbillige Härte darstellt, kann auf Antrag die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Haslach im Kinzigtal, 15. Dezember 2025



Armin Hansmann Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

**KOSTENLOSE
GESTALTUNG**
Ihrer Anzeigen inklusive

Gerne gestalten
unsere Grafiker bei
Buchung der Amtlichen
Nachrichtenblätter Ihre
individuelle Anzeige!



Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung der Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammen- hang bebauten Ortsteils „Schnelllingen“ im Bereich Schnellinger Straße

Aufstellungsbeschluss und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 15.12.2025 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB analog die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der „3. Änderung der Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnelllingen“ im Bereich Schnellinger Straße – Erweiterung um Flst. Nrn. 1847 und 1848 (Teil) und Neufassung der schriftlichen Festsetzungen“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) beschlossen. Das Verfahren wird nach den Maßgaben des § 34 Abs. 5 und 6 BauGB in Verbindung mit §§ 13 und 10 BauGB durchgeführt.

Die Billigung der Entwurfsplanunterlagen zur Satzungsänderung sowie der Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet) sowie zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls in öffentlicher Sitzung am 15.12.2025.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schnelllingen und grenzt östlich an den Mühlbachweg an. Südwestlich grenzt der Geltungsbereich der „Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schnelllingen“ im Bereich Schnellinger Straße unmittelbar an. Im Rahmen der 3. Satzungsänderung wird der Geltungsbereich der Satzung um die Grundstücke Flst. Nrn. 1847 und 1848 (östlicher Teil) erweitert. Zudem werden die bisherigen schriftlichen Festsetzungen für das Gesamtgebiet überarbeitet bzw. gestrichen.



Geltungsbereich 3. Änderung Satzung
Bereich Schnellinger Straße

Anlass für diese 3. Änderung ist eine Anfrage hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten auf den Grundstücken Flst. Nr. 1847 und 1848 (Teil) in Schnellingen. Durch Änderung bzw. Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung können die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bauvorhaben geschaffen werden. Die 3. Änderung der Satzung soll auch Anlass sein, die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich im Sinne der Innenentwicklung maßgeblich zu verschlanken.

Die Entwurfsplanunterlagen der 3. Satzungsänderung für die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB umfassen die Satzung, die Begründung, den zeichnerischen Teil und eine Übersichtskarte jeweils in der Fassung vom 11.11.2025. Außerdem enthalten ist der Umweltbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung jeweils in der Fassung vom 17.06.2025.

Umweltbezogene Informationen sind in Form des Umweltbeitrags und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zu folgenden Themen verfügbar:

- Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Landschafts- und Ortsbild
- Mensch und Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

**22.12.2025 bis einschließlich
02.02.2026**

auf der Homepage der Stadt Haslach (<https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+Service/Bebauungsplaene.html>) veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich gemacht.

Die Unterlagen werden außerdem im Rathaus der Stadt Haslach (Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung zur Einsicht bereitgehalten.

Während der der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an die Stadt Haslach übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Kontaktdaten lauten:

- E-Mail: maik.schwendemann@haslach.de
- Postalische Anschrift: Stadt Haslach, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal
- Fax: (0 78 32) 706-139
- Mündliche Vorsprache zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung, Telefon 07832 706-136): Stadt Haslach, Maik Schwendemann, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls mit veröffentlicht wird und ausliegt.

Haslach, den 16.12.2025

gez.
Armin Hansmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Unterm Gottesacker“

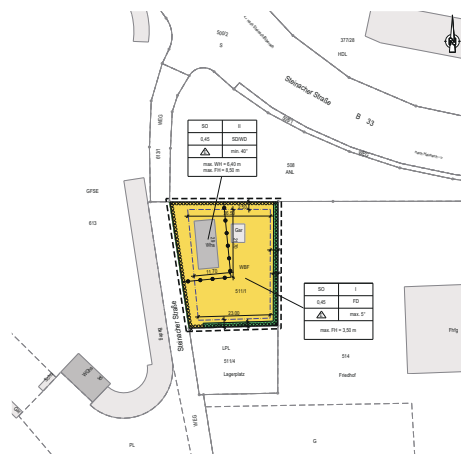
Aufstellungsbeschluss und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat am 15.12.2025 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Unterm Gottesacker“ beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Billigung der Entwurfsplanunterlagen zur Bebauungsplanänderung sowie

der Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet) sowie zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls in öffentlicher Sitzung am 15.12.2025.

Das Plangebiet befindet sich in der Steinacher Straße 29, Flst. Nr. 511/1. Im Norden grenzt das Flst. Nr. 508 an, im Osten und Süden der Friedhof Haslach und im Westen die Steinacher Straße, auf deren gegenüberliegender Seite das Freibad Haslach anschließt. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 1.271 m².



Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Unterm Gottesacker

Die Stadt Haslach möchte das ortsansässige Bestattungshaus planungsrechtlich unterstützen, die dringend notwendige geschäftliche Zusammenführung von derzeit drei verteilten Standorten an einem Standort umsetzen zu können. Das dafür vorgesehen Grundstück Steinacher Straße 29, Flst. Nr. 511/1 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Unterm Gottesacker“ als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Zur Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante gewerbliche Nutzung in diesem Bereich, muss der Bebauungsplan geändert werden. Das bis dato als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Grundstück wird in ein Sondergebiet umgewandelt. Die schriftlichen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich neu aufgestellt.

Die Entwurfsplanunterlagen der 2. Bebauungsplanänderung für die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB umfassen die Satzung, den zeichnerischen Teil, den schriftlichen Teil, die Begründung und eine Übersichtskarte jeweils in der Fassung vom 24.11.2025. Außerdem enthalten ist der Umweltbeitrag in der Fassung vom 24.11.2025 sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 11.09.2024.